

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 24.07.2017
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 16:20 Uhr
Ort: Landratsamt Wunsiedel, Großer Sitzungssaal - E.06
Vorsitzender: Landrat Dr. Karl Döhler
Niederschriftführer: Daniela Hirsche

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Landrat Dr. Karl Döhler

Beschließende Mitglieder

Kreisrat Tim Burger
Kreisrätin Heidrun Fichter
Kreisjugendring Uwe Götz
Matthias Häußler
Siglinde Janke
Matthias Jeitner
Kreisrätin Friederike Kränzle
Kreisrat Wilfried Kukla
Kreisrat Hermann Sirtl

abwesend ab 16:19 Uhr (TOP 2)

Beratende Mitglieder

Ivona Bayer
Willi Dürrbeck
Ursula Ebert
Dipl.-Soz.Päd. (FH) Regina Kastner
Stefan Neumann
Dipl.-Psych. Svenja Strauß
Sandra Wurzel

Schriftführerin

Daniela Hirsche

Verwaltung

Stefan Pommerenke
Sarah-Alena Thoma
Michael Unglaub

Weitere Anwesende

Dieter Wunderlich, Kommunale Jugendarbeit bei TOP 1

Abwesende und entschuldigte Personen:

Beschließende Mitglieder

Kerstin Dreyer
Kreisrat Torsten Gebhardt
Kreisrätin Christine Medick
Maria Rupprecht
Thomas Ulbrich

Beratende Mitglieder

Horst Geißel
Richter Roland Kastner
Günter Tauber

Vertretung für Herrn Horst Geißel

Stellvertreter

Kreisrat Horst Geißel
Heidi Kauer
Kreisrat Walter Wejmelka

Vertretung für Frau Christine Medick
Vertretung für Herrn Thomas Ulbrich
Vertretung für Herrn Torsten Gebhardt

Verwaltung

Dr. Alexa Buckler

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Jugendschutz bei Konzerten
(Beschl. Nr. 32)
- 2 Jugendhilfeplanung für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge - Teilplan Hilfen zur Erziehung
(Beschl. Nr. 33)

Landrat Dr. Karl Döhler eröffnet um 15:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr. 32/öffentlich

Jugendschutz bei Konzerten

Berichterstatter: Wurzel, Sandra

Vortrag:

Sachverhalt:

§ 5 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) regelt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht ohne die Begleitung Erziehungsberechtigter an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen dürfen. Ein Konzert oder Open-Air-Konzert gilt jedoch nicht als Tanzveranstaltung, fällt somit nicht unter § 5 JuSchG und damit auch nicht unter die dort vorgeschriebenen Alters- und Uhrzeitbestimmungen. Rein vom Gesetz her gesehen könnte man einen Achtjährigen allein zu Madonna lassen oder einen Säugling mit auf ein Heavy-Metal-Konzert nehmen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Eltern das Kindeswohl bei ihren Entscheidungen beachten. Die Entscheidung, ob ihre minderjährigen Kinder alleine ein Konzert besuchen dürfen, ist also in erster Linie die Sache der Eltern.

Eine Lücke sieht der Gesetzgeber nicht, da sowohl die Veranstalter als auch die Kommunen Auflagen erheben und Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen in entsprechenden Anordnungen erteilen können. So kann etwa eine Altersgrenze für das jeweilige Konzert festgelegt werden. Hier greift § 7 JuSchG, nach dem Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 18 Jahre) vor einer Gefährdung des seelischen, geistigen oder körperlichen Wohls geschützt werden sollen. Da § 7 JuSchG selbst eine klare Trennung von Kindern und Jugendlichen vorsieht, wird üblicherweise festgelegt, dass Kinder bis zum Alter von 14 Jahren ein Konzert nur in Begleitung Erwachsener besuchen dürfen. Dies wird von vielen Städten und Landkreisen so praktiziert.

Aus Sicht des Kreisjugendamtes/Kommunale Jugendarbeit empfiehlt es sich, dass der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge für den Vollzug des § 7 JuSchG Richtlinien zur Sicherstellung eines einheitlichen Kinder- und Jugendschutzes bei Konzerten und Open-Air-Konzerten erlässt (siehe Beschlussvorschlag).

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Auflagen für ein Konzert wurden in dieser Form bereits gerichtlich als ermessensgerecht bestätigt (VG München, 26.09.2008, Az. M 16 S 08.4589). Grundlage für die Ausführungen zur erziehungsbeauftragten Person bilden die Ausführungsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz.

Im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge werden mehrere Open-Air-Konzerte veranstaltet, die u.a. von der Kommunalen Jugendarbeit des Kreisjugendamtes unterstützt und gefördert werden (Open-Air Marktredwitz, Open-Air Marktleuthen, Open-Air Selb, WUNStock Wunsiedel, Rock the Ruins, Rock im Park, Festival Trommelfell Wunsiedel, Dorf- und Musikfest Sickersreuth, Southern Rock Dörflas, Selber Goldberg Musikfest). Diese Open-Airs werden von den jeweiligen Veranstaltern äußerst genau nach jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten betrieben (Alkoholausschank, Rauchen, etc.), so dass hier keine Bedenken bestehen, diese Open-Airs nach § 7 JuSchG zu behandeln.

Dies gilt auch bei den weiteren Open-Airs und Konzerten im Landkreis, die derzeit bekannt sind: Am 19.08.17 veranstaltet die Initiative KlangKunst ein Techno-Open-Air in Marktredwitz. Hier hat der Veranstalter das Eintrittsalter auf 16 Jahre bestimmt. Am 17./18.07.17 gastiert die Erste Allgemeine Verunsicherung auf der Luisenburg. Dies ist eine Veranstaltung, für die es (noch) keine Richtlinien nach dem Jugendschutzgesetz gibt. Am 28.11.17 gibt es mit den Australian Bee Gees in Selb eine Konzertveranstaltung, die ebenfalls nicht unter das Jugendschutzgesetz fällt (keine Tanzveranstaltung).

Hingegen fallen die regelmäßigen Discoververanstaltungen des Veranstalters aus Kirchenlamitz unter das Jugendschutzgesetz, da es sich um Tanzveranstaltungen handelt. Wiesen- und Volksfeste fallen ebenfalls unter das Jugendschutzgesetz (Bierzelte gelten als Gaststätten).

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgende Richtlinien für Konzerte bzw. Open-Air-Konzerte im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

1. Kinder unter 6 Jahren haben zu Konzerten bzw. Open-Air-Konzerten keinen Zutritt, auch nicht in Begleitung von Erwachsenen.
2. Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren können Konzerte bzw. Open-Air-Konzerte besuchen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

Erziehungsbeauftragte Person:

- Zwischen den Eltern (den/der personensorgeberechtigten Person/en) und der erziehungsbeauftragten Person wird eine Vereinbarung getroffen, mit der die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge übertragen wird. Die Verantwortung über die Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern.
 - Die Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen. „Blanko“-Formulare, mit denen sich die Jugendlichen letztlich selbst eine erwachsene Person als Erziehungsbeauftragten aussuchen können, reichen für eine wirksame Beauftragung nicht aus. Die schriftliche Vereinbarung muss sich in den Händen der erziehungsbeauftragten Person befinden und nicht in den Händen der/des Jugendlichen.
 - Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht anwesend ist oder in Folge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen.
 - Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als erziehungsbeauftragte Person ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.
 - Personen, die sich als Jugendleiter ausweisen, sind nur dann erziehungsbeauftragte Personen, wenn sie konkret in dieser Funktion mit den Jugendlichen eine Unternehmung machen oder eine Veranstaltung besuchen.
3. Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren können ohne Begleitung ein Open-Air-Konzert besuchen.
 4. Neben den unter Nrn. 1 bis 3 genannten Aufenthaltsbestimmungen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutz- und Gaststättengesetzes, insbesondere
 - § 3 Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften/Aushang)
 - § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
 - § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)
 - § 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
 - § 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)

Die Richtlinien gelten mit Wirkung ab Beschlussfassung.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Beschluss Nr. 33/öffentlich

Jugendhilfeplanung für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge - Teilplan Hilfen zur Erziehung

Berichterstatter: Thoma, Sarah-Alena

Vortrag:

Sachverhalt:

Der vorgelegte Teilplan „Hilfen zur Erziehung“ wurde in den letzten Monaten von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, des Kreisjugendamtes sowie der Integrierten Sozialplanung erarbeitet. Aufgrund personeller Engpässe stammen die letzten Planungsansätze aus dem Jahr 2003, weshalb die „Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung“ die Strukturen völlig neu erarbeiten musste.

Die vorliegenden Ausführungen verstehen sich vor allem als eine Ist-Stands-Analyse zur Thematik der Hilfen zur Erziehung. Es wird ein Überblick über die im Landkreis vorhandenen Angebote im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gegeben. Die einzelnen Hilfeformen werden erläutert sowie anhand statistischer Daten ausgewertet. Durch Experteninterviews mit Vertretern der freien Träger, einer schriftlichen Befragung der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes sowie Diskussionsrunden mit Experten wurden die notwendigen Bedarfe für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge herausgearbeitet.

Auf dieser Datengrundlage erfolgte durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe die Ableitung von konkreten Maßnahmen, welche anhand des möglichen finanziellen Aufwands sowie des Umsetzungsaufwands priorisiert wurden und dem Jugendhilfeausschuss als Empfehlungen vorliegen.

Der Teilplan soll als Diskussions- und Datengrundlage für die Tätigkeit der politischen Gremien, z.B. dem Jugendhilfeausschuss, der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung sowie sonstigen Arbeitskreisen, dienen. Er enthält zum einen konkrete Aussagen bezüglich der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in den vergangenen Jahren und soll zum anderen als Planungsgrundlage für die Zukunft dienen.

Die vorliegende Planung ist ebenso Arbeitsgrundlage für das Kreisjugendamt sowie für die für den Aufgabenbereich zuständigen Leistungsanbieter.

Der Teilplan „Hilfen zur Erziehung“ bildet eine von mehreren Säulen einer fundierten Jugendhilfeplanung, die alle Aspekte der Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten im Landkreis einschließt. Durch die neu aufgenommene Jugendhilfeplanung werden die Verwaltung und der Jugendhilfeausschuss ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 80 SGB VIII gerecht.

Frau Sarah-Alena Thoma stellt eine Zusammenfassung der Inhalte und Ergebnisse des Teilplans „Hilfen zur Erziehung“ anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

Auf die Frage von KRin Heidrun Fichter, ob es Zahlen gebe, wie groß der Bedarf im Landkreis sei und wie viele Kinder welche Hilfen wie lange benötigten, weist Frau Sarah-Alena Thoma darauf hin, dass die im Teilplan enthaltenen Zahlen eine Momentaufnahme darstellten. Um zu sehen welche Trends sich abzeichneten und Prognosen abgeben zu können, wäre eine Beobachtung über Jahre hinweg notwendig.

KRin Heidrun Fichter fragt nach, ob es ein Feedback gebe, ob die Hilfemaßnahmen zum Erfolg führten und wie viele Kinder auf Grund der Hilfen wieder am normalen bzw. ohne Sozialpädagogen an der Seite am Schulunterricht teilnehmen könnten.

Frau Sarah-Alena Thoma erläutert hierzu, dass während der Hilfemaßnahmen immer wieder Hilfeplanungsgespräche stattfänden, bei denen Bedarfe und Ziele definiert würden. Die Hilfe werde im Optimalfall erst beendet, wenn diese definierten Ziele erfüllt seien. Es komme allerdings auch vor, dass diese Ziele nicht erfüllt würden und auf Grund des Kindeswohls die Hilfen dann dauerhaft bis zum 18. Lebensjahr fortgeführt werden müssten.

KRin Heidrun Fichter will weiter wissen, ob man eine Aussage zu den Erfolgen der Hilfemaßnahmen treffen könne.

Kreisjugendamtsleiterin Sandra Wurzel teilt mit, dass es schwierig sei hierzu eine Aussage zu treffen, denn es gebe Familien bei denen zwei Jahre sozialpädagogische Familienhilfe ausreichen, aber man habe auch Familien, wo klar sei, dass die Hilfen benötigt würden, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt sei. Denn die Alternative hierzu wäre eine Heimunterbringung. Bei der sozialpädagogischen Familienhilfe gebe es daher ein Spektrum der Hilfen von einem Jahr bis zum 18. Lebensjahr der Kinder, verdeutlicht Frau Sandra Wurzel. Sie weist auf sehr gute Erfolge bei den heilpädagogischen Tagesstätten hin, hier erlernten die Kinder meistens in 3 – 4 Jahren sehr gute Strukturen, die sie dann auch selber, ohne die Unterstützung der Eltern, weiterführen könnten.

Frau Sarah-Alena Thoma fragte bei den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses nach, wie diese dem Konzept für eine Schule für Erziehungsunterstützung gegenüberstünden und ob es ihrer Meinung nach sinnvoll sei, eine solche Einrichtung im Landkreis anzusiedeln.

Auf Nachfrage von KR Hermann Sirtl teilt Frau Sandra Wurzel mit, dass die Förderzentren Siebensternschule und Erich Kästner-Schule schwerpunktmäßig sogenannte „L-Schulen“ seien. Daher habe man momentan Kinder, die dort abgelehnt würden und die deshalb außerhalb des Landkreises dann stationär untergebracht werden müssten. Kreisjugendamtsleiterin Sandra Wurzel weist darauf hin, dass bei einem Arbeitsauftrag im Hinblick auf die Einrichtung einer E-Schule alle sich bietenden Möglichkeiten geprüft würden und dann auch noch einmal mit den Förderzentren gesprochen werde.

Frau Sarah-Alena Thoma kündigt an, dass die Aufstockung der Erziehungsberatungsstelle um eine halbe Stelle geprüft werden soll. Kreisrat Tim Burger bittet darum, nach Abschluss dieser Prüfung dem Jugendhilfeausschuss ein Konzept für die Arbeit dieser Stelle vorzulegen. Frau Svenja Strauß betont, dass die Erziehungsberatung eine sehr günstige Möglichkeit darstelle, präventiv zu arbeiten.

Ein Ausdruck der Power-Point-Präsentation zum Teilplan „Hilfen zur Erziehung“ wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Teilplan „Hilfen zur Erziehung“ in vorliegender Fassung. Die Integrierte Sozialplanung wird beauftragt, die im Teilplan empfohlenen Maßnahmen zu koordinieren.

Die Integrierte Sozialplanung erhält zudem den Auftrag, den Teilplan „Kindertagesstätten“ zu erstellen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Dr. Karl Döhler
Landrat

Daniela Hirsche
Niederschriftführer/in